



Auszug aus der

Verfügung des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen vom 10. August 2021 (2240 - JPA II/2 – 2015/235-JPA), veröffentlicht im JMBI. 9/2021, S. 246 ff.

I.

In den juristischen Staatsprüfungen sind für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung folgende Hilfsmittel zugelassen:

1. In der Staatlichen Pflichtfachprüfung:

- 1.1 Habersack, Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung (einschließlich Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen; bis einschließlich der 184. EL des Hauptbandes und der 67. EL des Ergänzungsbandes bezeichnet als Schönfelder, Deutsche Gesetze); oder Nomos-Textausgaben, Zivilrecht und Strafrecht
- 1.2 Sartorius Band I, Loseblattsammlung, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen); oder Nomos-Textausgaben, Öffentliches Recht
- 1.3 Nomos-Textausgaben, von Zezschwitz, Landesrecht Hessen
- 1.4 Beck-Texte, dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze
- 1.5 Sartorius Band II, Internationale Verträge - Europarecht, Loseblattsammlung, oder Beck-Texte, dtv, Band 5014, Europarecht

2. (Zweite juristische Staatsprüfung) ...

II.

Synopsen, die Teil von Ergänzungslieferungen von Loseblattsammlungen sind, sind als

Teil des Hilfsmittels zugelassen.

Für die Klausuren wird für jede Loseblattsammlung die Nummer der letzten einzuordnenden Ergänzungslieferung ca. 4 Wochen vor Beginn der ersten Klausur auf der Homepage des Justizprüfungsamts verbindlich bekanntgegeben.

Zu den mündlichen Prüfungen sind bei Loseblattsammlungen die jeweils am Vortag der mündlichen Prüfung im Buchhandel erhältlichen Ergänzungslieferungen einzuordnen.

Für die Kommentare wird keine Auflage vorgeschrieben. Es wird empfohlen, die neueste Auflage zu verwenden.

Von jedem Hilfsmittel darf lediglich 1 Exemplar benutzt werden.

III.

Andere Hilfsmittel, einschließlich Rechner und sonstiger technischer Hilfsmittel, sind nicht zugelassen.

IV.

Die Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Kommentierungen, Einlagen, Eintragungen, Randbemerkungen oder sonstige Markierungen enthalten. Zulässig ist es, in den Gesetzessammlungen am Beginn eines Gesetzes mit Registerfahnen auf das Gesetz hinzuweisen, weitergehende Markierungen sind unzulässig.

V.

Die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen.